

Verordnung
zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt
(MeldDÜVO-LSA)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) hat der Bund das Meldewesen auf der Grundlage der ihm nach der Föderalismusreform zustehenden ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz neu geordnet. Das MeldFortG führt die Regelungen des bisherigen Rahmenrechts und der ausführenden Landesmeldegesetze in einem neuen Bundesmeldegesetz (BMG) zusammen, das überwiegend am 1. November 2015 in Kraft tritt.

Die Regelungen des derzeitigen Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) werden damit gegenstandslos. An die Stelle des MG LSA tritt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG LSA), mit dem die dem Land nach dem BMG zustehenden Regelungsbefugnisse weitestgehend aufgegriffen werden. Das MG LSA wird mit Inkrafttreten des BMG-AG LSA am 1. November 2015 aufgehoben. Damit entfällt auch die bisherige Ermächtigungsgrundlage des § 32 Abs. 2 MG LSA für die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (MeldDÜVO-LSA), die bereits heute regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen des Landes vorschreibt oder zulässt.

Nach § 36 Abs. 1 BMG sind regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind. Dies ist im BMG-AG LSA beispielsweise in § 7 (Datenübermittlung an den Mitteldeutschen Rundfunk) erfolgt. Darüber hinaus ist die den Ländern in § 55 Abs. 5 BMG eingeräumte Regelungsbefugnis, nach der durch Landesrecht regelmäßige Datenübermittlungen im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben der Länder geregelt werden können, im BMG-AG LSA aufgegriffen worden und in eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeflossen.

§ 9 Nr. 6 BMG-AG LSA enthält somit eine an § 32 Abs. 2 MG LSA angelehnte Ermächtigungsgrundlage für eine neue Datenübermittlungsverordnung, durch die das für Melderecht zuständige Ministerium ermächtigt wird, regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehör-

den an öffentliche Stellen des Landes unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung, des Datenempfängers, der zu übermittelnden Daten sowie Form und Verfahren der Übermittlung zuzulassen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird dem Rechnung getragen, wobei sich Aufbau und Inhalt der neuen Datenübermittlungsverordnung an den bewährten Regelungen der geltenden MeldDÜVO-LSA orientieren. Lediglich einer Regelung zur Datenübermittlung an die Suchdienste bedarf es mit Blick auf die bundesgesetzliche Regelung im § 43 BMG künftig nicht mehr. Mit Ausnahme der Datenübermittlung für Zwecke der Durchführung des Optionsverfahrens nach § 6, die ihre Rechtsgrundlage in § 34 des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat, sind die Datenübermittlungsregelungen im Einzelnen § 36 Abs. 1 BMG („zulässig“) und § 9 Nr. 6 BMG-AG LSA („zuzulassen“) folgend als Befugnisnormen ausgestaltet.

Die Datenübermittlungsregelungen für Zwecke der Durchführung des Optionsverfahrens nach § 6, der Aufgabenerfüllung der in Sachsen-Anhalt vertretenen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 12 und der Sicherung des Steueraufkommens nach § 13 haben ihre Grundlage in anderen bundesrechtlichen Vorschriften. Eine Aufnahme in die neue MeldDÜVO-LSA ist lediglich erfolgt, um das Verfahren der Übermittlung zu regeln. Dies ist auch der Hintergrund für die Aufnahme einer Regelung zur Datenübermittlung für Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach § 11, deren Rechtsgrundlage sich aus § 7 BMG-AG LSA ergibt.

Mit der Verordnung werden nur regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen geregelt. Die Zulässigkeit der Datenweitergabe innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, ergibt sich aus § 37 BMG. Danach dürfen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Datenempfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 34 Abs. 1 BMG). Dies trifft insbesondere auf die Datenweitergaben innerhalb der drei kreisfreien Städte zu.

Zu den Aufgaben als Meldebehörden, die nach § 1 Abs. 3 BMG-AG LSA im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, gehört nach § 2 Abs. 2 BMG auch die Erteilung von Melderegisterauskünften, die Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen nach Maßgabe des BMG oder sonstiger Rechtsvorschriften und die Datenübermittlung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

(Allgemeines)

Absatz 1 bestimmt, dass die Meldebehörden Daten aus dem Melderegister nach Maßgabe dieser Verordnung regelmäßig übermitteln dürfen. Gemeint sind damit landestypische Datenübermittlungstatbestände, die mit Ausnahme der §§ 6, 11 bis 13 in anderen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts nicht geregelt sind.

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen sind immer dann regelmäßig, wenn sie ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen, d. h. anlassbezogen, und regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (§ 36 Abs. 1 BMG). Hierunter fällt nicht nur die „Regelmäßigkeit“ in Form von festen Terminen, auch die „Regelmäßigkeit“ infolge bestimmter Anlässe ohne zeitliche Bindung (z. B. Anmeldung bei der Meldebehörde) ist davon erfasst.

Grundlage für die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist nach Absatz 2 der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld), der von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben wird und Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten verbindlich festlegt.

Absatz 3 sieht vor, dass regelmäßige Datenübermittlungen bei Innehaben mehrerer Wohnungen grundsätzlich nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde vorgenommen werden. Lediglich für Zwecke der Fahndung aus Gründen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Fortschreibung der personenbezogenen polizeilichen Sammlungen (§ 3), der Abfallbeseitigung (§ 5), der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde (§ 9) sowie der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge (§ 11) erfolgt die regelmäßige Datenübermittlung auch von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde.

Zu § 2

(Verfahren)

Für die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (insbesondere Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität) nach § 6 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) zu treffen. Für die elektronische Kommunikation zwischen den Meldebehörden und den Datenempfängern sind diese Voraussetzun-

gen regelmäßig erfüllt, wenn das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport zugrunde gelegt werden.

OSCI-XMeld ist der auf der Grundlage des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld) herausgegebene Standard einer technischen Beschreibung des Datensatzes für Datenübermittlungen im Bereich des Meldewesens, OSCI-Transport ist der Standard für ein Datenübermittlungsprotokoll.

Absatz 1 bestimmt daher, dass die Datenübermittlungen nach dieser Verordnung, die grundsätzlich elektronisch vorzunehmen sind, unter Zugrundelegung dieser Standards erfolgen. Da der Datenempfänger in der Lage sein muss, die elektronisch übermittelten Daten empfangen zu können, muss dieser der elektronischen Datenübermittlung zuvor zugestimmt haben.

Ist eine elektronische Kommunikation noch nicht möglich, kann die Datenübermittlung nach Absatz 2 in Absprache der beteiligten Stellen auch in konventioneller Form, d. h. im Wege des Datenträgeraustauschs oder schriftlich, erfolgen. Auch hier sind dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Datenübermittlung grundsätzlich bis zum 20. eines jeden Monats erfolgt. Durch den Begriff „bis“ wird deutlich, dass Datenübermittlungen in Absprache der beteiligten Stellen auch schon vor diesem Zeitpunkt erfolgen können. Sind bei einzelnen Datenübermittlungen abweichende Übermittlungstermine vorgesehen, werden diese in der jeweiligen Übermittlungsregelung bestimmt.

Zu § 3

(Datenübermittlung an die Polizeibehörden für Zwecke der Fahndung aus Gründen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Fortschreibung der personenbezogenen polizeilichen Sammlungen)

Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung sind die Polizeibehörden zur Fahndung ermächtigt. Um diese Aufgabe erledigen zu können, ist eine ständige Aktualisierung der kriminalpolizeilichen Datenbestände und Ermittlungsunterlagen von Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, erforderlich.

Ein regelmäßiger Datenabgleich polizeilicher Datenbestände und der zur Fahndung ausgeschrieben Personen durch die 122 Meldebehörden in Sachsen-Anhalt kommt dabei nicht

in Betracht. Abgesehen von dem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand, verbieten auch Datenschutzerwägungen eine solche Verfahrensweise, da der Meldebehörde so sensible polizeiliche Daten zugänglich würden.

Satz 1 sieht daher vor, dass die Meldebehörden der zuständigen Polizeidienststelle aus Anlass der An- oder Abmeldung die unter Nrn. 1 bis 9 abschließend aufgeführten Daten von Betroffenen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, übermitteln dürfen.

Die Datenübermittlung unterliegt dabei einer strengen Zweckbindung. Daten von Einwohnern, nach denen nicht gefahndet wird und über die keine personenbezogene polizeiliche Sammlung geführt wird, dürfen nach Satz 2 von der Polizei weder gespeichert noch weiter genutzt werden. Satz 3 sieht daher vor, dass diese Daten unverzüglich zu löschen sind.

Zu § 4

(Datenübermittlung für Zwecke der Ehrung bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen)

Der Bundespräsident und die Landesregierung sprechen bei bestimmten Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen Glückwünsche aus. Da die Ehrungen nur bei rechtzeitiger Kenntnis der genannten Jubiläen wahrgenommen werden können, dürfen dem Landkreis zur Vorbereitung die in Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Daten regelmäßig übermittelt werden.

Zu § 5

(Datenübermittlung für Zwecke der Abfallbeseitigung)

Nach Absatz 1 dürfen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Zwecke der Abfallbeseitigung aus Anlass der An- oder Abmeldung oder bei Geburt eines Kindes bestimmte Daten regelmäßig übermittelt werden. Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wurde gewählt, da die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung nicht in allen Fällen von den Landkreisen selbst wahrgenommen, sondern beispielsweise im Auftrag durch Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass die Kenntnis der Daten auf Grund von satzungsrechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Festsetzung der Abfallbeseitigungsgebühr erforderlich ist. Die Datenübermittlung für Zwecke der Abfallbeseitigung liegt sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Abfallbeseitigungsbehörde. Je früher dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die für die Bemessung der Abfallbeseitigungsgebühr relevanten Daten bekannt werden, desto eher können diese bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Dadurch lassen sich wiederholte Nachfragen und Schriftwechsel grundsätzlich vermeiden.

Zu § 6

(Datenübermittlung für Zwecke des Optionsverfahrens)

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714 f.) am 20. November 2014 entfällt bei den in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern, die unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, in bestimmten Fällen die Optionspflicht.

Die Prüfung, ob diese Kinder der Optionspflicht unterliegen, obliegt in Sachsen-Anhalt der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde, die das Bestehen der Optionspflicht i. d. R. aufgrund der regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 34 Abs. 1 StAG feststellt.

Danach haben die Meldebehörden in den Fällen, in denen ein Eintrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 BMG im Melderegister verzeichnet ist, der Staatsangehörigkeitsbehörde die in § 34 Abs. 1 StAG aufgeführten und gespeicherten Daten der Personen zu übermitteln, die im darauf folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden.

Die verpflichtende Datenübermittlung für Zwecke der Durchführung des Optionsverfahrens hat ihre Rechtsgrundlage bereits im StAG. Die Aufnahme dieser Datenübermittlungsregelung in die neue Meldedatenübermittlungsverordnung ist lediglich erfolgt, um das Verfahren der Übermittlung zu regeln und die zu übermittelnden Daten durch Angabe der jeweiligen Blatt-Nrn. des DSMeld zu konkretisieren.

Zu § 7

(Datenübermittlung für Zwecke der Überwachung der Schulpflicht)

Zum Zwecke der Einschulung fordert der Schulträger nach Unterrichtung durch die Meldebehörde die gesetzlichen Vertreter schulpflichtig werdender Kinder auf, das Kind zur Schule anzumelden. Dabei handelt es sich um eine Datenweitergabe nach § 37 BMG, wenn Schulträger und Meldebehörde derselben Gemeinde angehören. Ist nicht die Gemeinde, sondern der Landkreis Schulträger, bedarf es hierfür der vorliegenden Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung. Entsprechendes gilt zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht bei der Anmeldung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu § 8

(Datenübermittlung für Zwecke der Mütterberatung)

Die Aufgabe der Mütterberatung obliegt dem Gesundheitsamt. Durch die Befugnis zur regelmäßigen Übermittlung von Meldedaten anlässlich der Geburt von Kindern soll das Gesundheitsamt in die Lage versetzt werden, den Müttern Beratung anzubieten und Hinweise auf Vorsorgeuntersuchungen zu geben.

Durch dieses direkte Zugehen auf die Mutter lassen sich auch Personen aus sozial schwierigen Verhältnissen erreichen, die das Angebot an Vorsorgeuntersuchungen usw. nicht kennen oder nur unzureichend in Anspruch nehmen.

Anlass der Datenübermittlung ist die Geburt eines Kindes, wobei dem Gesundheitsamt nur die in Nrn. 1 bis 4 genannten Daten der Mutter übermittelt werden dürfen. Diese Daten reichen für die Erfüllung der Beratungsaufgabe aus. Das Entstehen einer Datensammlung beim Gesundheitsamt über Namen, Geburtsdaten usw. aller in seinem Zuständigkeitsbereich lebenden Kinder ist nicht möglich; eine solche Datei wäre vom Beratungsauftrag des Gesundheitsamtes auch nicht rechtlich abgedeckt.

Hat eine Mutter ihr Kind zur Adoption freigegeben und befindet es sich zur Anbahnung eines Adoptionsverhältnisses bereits bei Pflegeeltern, so ist eine Übermittlung von Daten der Mutter an das Gesundheitsamt ausgeschlossen. Die Adoptiv- bzw. Pflegeeltern können anderweitig (z. B. durch das Jugendamt) über die Vorsorgeuntersuchungen für das in ihrer Obhut befindliche Kind informiert werden. Eine Datenübermittlung findet ebenfalls nicht statt, wenn das Kind vor der Übermittlung, d. h. bis zum 20. des auf die Geburt folgenden Monats, verstirbt. Dem dient die Regelung in Satz 2.

Zu § 9

(Datenübermittlung für Zwecke der Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde)

Die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist grundsätzlich für die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (z. B. Bücherei- und Museumswesen, Sportangelegenheiten und Durchführung von Bürgermeistersprechstunden) zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde daher die in Absatz 1 der Verordnung genannten Daten ihrer Einwohner übermittelt werden.

Dies gilt nach Absatz 2 der Verordnung auch zum Zwecke der Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen durch die Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft.

Zu § 10

(Datenübermittlung für Zwecke des Mammographie-Screenings)

Die Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) sehen die Durchführung eines bundesweit flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening vor. Anspruchsberechtigt dabei sind alle Frauen zwischen dem 50. und dem vollendeten 70. Lebensjahr, die entsprechende Einladungen erhalten sollen.

Nach § 7 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes nimmt die Durchführung des Einladungsverfahrens für das Mammographie-Screening eine öffentliche Stelle wahr, die hierfür der Genehmigung des für Gesundheit und Soziales zuständigen Ministeriums bedarf. Als öffentliche Stelle i. S. dieses Gesetzes wird das Gesundheitsamt der Freien Hansestadt Bremen tätig. Um das Einladungsverfahren effektiv gestalten zu können, benötigt das Gesundheitsamt Bremen bestimmte Meldedaten der anspruchsberechtigten Frauen (Vornamen, Familiennamen, frühere Familiennamen einschließlich Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift), die zweckgebunden verwendet sowie anschließend gelöscht werden.

§ 10 stellt die rechtliche Grundlage für die regelmäßige Datenübermittlung zum Zwecke der Durchführung des Einladungsverfahrens zur Teilnahme am Mammographie-Screening dar und regelt Art und Umfang der Datenübermittlung. Das Gesundheitsamt Bremen fordert die für das Einladungsverfahren erforderlichen Daten regional bezogen und dadurch zeitlich abgestuft von den Meldebehörden an. Das Verfahren der Datenübermittlung zwischen dem Gesundheitsamt Bremen und den Meldebehörden ist dabei im Einzelnen vorher abzustimmen.

Zu § 11

(Datenübermittlung für Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge)

Die Datenübermittlung an den MDR ist als Befugnisnorm bereits in § 7 BMG-AG LSA geregelt. Die Aufnahme dieses Übermittlungstatbestandes in die MeldDÜVO-LSA ist lediglich erfolgt, um Form und Verfahren der Übermittlung zu regeln sowie die zu übermittelnden Daten durch Angabe der jeweiligen Blatt-Nrn. des DSMeld zu konkretisieren. Änderungsmitteilungen, wie z. B. im Fall einer Namensänderung, sind in § 14 geregelt.

Zu § 12

(Datenübermittlung für Zwecke der Aufgabenerfüllung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften)

Die bislang in § 30 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) geregelte Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist mit Inkrafttreten des BMG in § 42 BMG als Befugnisnorm geregelt. Die Aufnahme dieses Übermittlungstatbestandes in die MeldDÜVO-LSA ist lediglich erfolgt, um Form und Verfahren der Übermittlung zu regeln sowie die zu übermittelnden Daten durch Angabe der jeweiligen Blatt-Nrn. des DSMeld zu konkretisieren.

Absatz 1 enthält dabei die Daten, die die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Daten ihrer Mitglieder nach § 42 Abs. 1 BMG aus dem Melderegister übermitteln dürfen. Zusätzlich zu den in § 42 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten dürfen die Meldebehörden nach § 6 Abs. 1 BMG-AG LSA auch das Ordnungsmerkmal nach § 4 Abs. 3 BMG übermitteln.

Absatz 2 führt die Daten von Familienangehörigen auf, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, und die den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nach § 42 Abs. 2 BMG übermittelt werden dürfen. Wer zum Kreis der Familienangehörigen angehört, ist in § 42 Abs. 3 BMG abschließend aufgeführt. Soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden, haben die betroffenen Familienangehörigen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Auf § 42 Abs. 3 BMG wird hingewiesen.

Neben dem landesrechtlich zu übermittelnden Ordnungsmerkmal ihrer Mitglieder dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften weitere als die in § 42 Abs. 1 und 2 BMG genannten Daten aus dem Melderegister nicht übermittelt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Datenübermittlung in den Fällen, in denen sie elektronisch nach § 2 Abs. 1 erfolgt, bereits unverzüglich nach erfolgter Auswertung der Rückmeldung erfolgt. Erfolgt die Datenübermittlung dagegen im Wege des Datenträgeraustauschs oder schriftlich nach § 2 Abs. 2, greift die Regelung in § 2 Abs. 3, nach der die Daten aus dem Vormonat bis spätestens zum 20. eines jeden Monats zu übermitteln sind.

Sofern die Datenübermittlung im Wege des Datenträgeraustauschs oder schriftlich erfolgt, müssen die Meldebehörden die jeweils empfangsberechtigte kirchliche Stelle kennen. Absatz 4 sieht daher vor, dass die kirchlichen Stellen den zuständigen Meldebehörden die An-

schriften der empfangsberechtigten Stellen sowie evtl. spätere Änderungen dieser Angaben mitteilen.

Erhalten die Meldebehörden Datenübermittlungen von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über Änderungen zur Kirchenmitgliedschaft, sind diese im Melderegister nach Absatz 5 zu speichern. Dazu gehören auch die Daten über die Aufnahme in eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft (z. B. durch Taufe oder Wiederaufnahme), wenn dieser Vorgang zu einer Speicherung im Melderegister geführt hat.

Zu § 13

(Datenübermittlung für Zwecke der Sicherung des Steueraufkommens)

Die Regelung zur Datenübermittlung für Zwecke der Sicherung des Steueraufkommens ist aus der geltenden MeldDÜVO-LSA übernommen und als Befugnisnorm in die vorliegende Verordnung aufgenommen worden. Nach der Abgabenordnung dürfen die Meldebehörden dem Finanzamt regelmäßig die Abmeldungen in das Ausland übermitteln. Diese Verfahrensweise wird auch in anderen Bundesländern praktiziert.

Zu § 14

(Änderungsmitteilungen)

Ist das Melderegister nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BMG unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Über die Fortschreibung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BMG unverzüglich diejenigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen Daten im Rahmen der regelmäßigen Datenübermittlung die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind. Auf dieser Grundlage konkretisiert § 14 der Verordnung, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine Änderung der übermittelten Daten dem Empfänger mitzuteilen ist.

§ 15

(Sprachliche Gleichstellung)

Die Regelung entspricht Artikel 100 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 16

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft, die geltende MeldDÜVO-LSA tritt gleichzeitig außer Kraft.